

Satzung des Hessischen Luftsportbund e.V.

in der Fassung vom 20. März 2016

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Hessische Luftsportbund e.V. (HLB) ist die Vereinigung(Selbstverwaltungsdachorganisation) der Luftsporttreibenden und der für sie tätigen Sportvereine in Hessen.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Darmstadt.

§ 2 Zweck

Der Zweck des HLB ist die Förderung des Sports, insbesondere des Luftsports in Hessen, sowie die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Luftsporttreibenden gegenüber Staat und Landessportbund sowie der Öffentlichkeit.

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit des HLB

- (1) Der HLB ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (2) Der HLB bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.
- (3) Der HLB will durch seine Tätigkeit dem Sport- und Erholungsbedürfnis der Bevölkerung dienen. Er bemüht sich insbesondere um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit.
- (4) Die Satzungen der ordentlichen Mitglieder müssen die auf dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit beruhende Freizügigkeit bei der Aufnahme von Mitgliedern gewährleisten.

§ 4 Aufgaben

Der HLB fördert und unterstützt seine ordentlichen Mitglieder in allen überfachlichen Fragen. Seine Aufgabengebiete sind insbesondere

1. Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern und Übungsleitern soweit sie nicht vom Landessportbund Hessen oder dem zuständigen Deutschen Spitzenfachverband (DAeC) wahrgenommen werden.
2. Förderung und Pflege der Jugend.
3. Förderung technischer Entwicklungen, sowie die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen, die der technischen Sicherung von Luftfahrzeugen dienen (z.B. Einrichtung und Unterhaltung eines Luftfahrttechnischen Betriebes).
4. Förderung des Breiten- und Leistungssports.
5. Sportärztliche Betreuung des Leistungssportes
6. Öffentlichkeitsarbeit im Sport
7. Ehrung von Personen, die sich um den Luftsport verdient gemacht haben

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der HLB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der HLB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des HLB dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Zuständigkeit und Rechtsgrundlage

- (1) Der HLB regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zwecke insbesondere
 1. eine Geschäftsordnung
 2. eine Finanzordnung
 3. eine Jugendordnung
 4. eine Rechtsordnung
 5. eine Ehrenordnung

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der HLB ist Mitglied des Deutschen Aero Club e.V. (DAeC) und des Landessportbundes Hessen e.V. (LSBH). Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben und sich insoweit deren Satzung unterwerfen, als diese nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung steht.

§ 8 Gebiet

Gebiet des HLB ist das Land Hessen. Der HLB ist in Sportbezirke gegliedert. Für Änderungen in der Einteilung ist der Präsidialrat zuständig, der auf Antrag der beteiligten Sportbezirke entscheidet.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 10 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die luftsporttreibenden Sportvereine und Einzelpersonen.
- (2) Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung ernannt.
- (3) Die Vereine und Einzelmitglieder müssen die Satzung des HLB und die Satzungen der für sie zuständigen Verbände (LSBH und DAeC) anerkennen.
- (4) Die Satzungen der Vereine dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des HLB stehen.
- (5) Alle luftsporttreibenden Vereine sollten Mitglied des LSBH sein.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag eines Vereines auf Aufnahme ist schriftlich an das Präsidium des HLB zu richten.
Beizufügen sind
 1. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Gründungsversammlung
 2. eine Ausfertigung der Satzung

3. ein Adressenverzeichnis der Vorstandsmitglieder
 4. eine Aufstellung der vorgesehenen Sportarten
 5. eine Mitgliederbestandsmeldung
 6. gegebenenfalls eine Ausfertigung (Kopie) des Aufnahmeantrages in den Landessportbund Hessen e.V.
 7. eine rechtsverbindliche, vom Vorstand unterzeichnete Erklärung, dass der Verein die Satzung des HLB anerkennt.
- (2) Der Antrag einer Einzelperson auf Aufnahme als Einzelmitglied ist schriftlich an das Präsidium des HLB zu richten.
- (3) Über den Aufnahmeantrag eines Vereins oder Einzelmitgliedes entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung ist dem Verein oder Einzelmitglied schriftlich bekanntzugeben. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Beitrages beim HLB. Die Aufnahme ist im Mitteilungsorgan des HLB bekanntzugeben.
- (4) Wird die Aufnahme abgelehnt, entscheidet auf Antrag die Hauptversammlung endgültig.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss, durch Auflösung (bei Mitgliedsvereinen) und durch Tod (bei Einzelmitgliedern).
- (2) Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann nur durch Beschluss des Präsidialrates vorgenommen werden. Der Ausschluss ist zulässig:
 1. wegen Handlungen, die sich gegen den HLB, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die in besonderem Masse die Belange des Sports schädigen
 2. wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des HLB
 3. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des HLB

Antragsberechtigt sind das Präsidium und die Sportbezirksvorstände. Im Ausschlussverfahren sind dem Sportbezirk und dem betroffenen ordentlichen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 28 Tagen nach Zustellung Berufung beim Schiedsgericht eingelegt werden, das endgültig entscheidet.

- (4) Das Präsidium hat das Recht, ein ordentliches Mitglied mit Zustimmung des Präsidialrates auszuschließen, wenn es trotz Mahnung drei Monate nach Ende eines Geschäftsjahres noch

mit Beiträgen im Rückstand ist. Bei der Mahnung ist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss hinzuweisen. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

- (5) Vereinszusammenschlüsse sind dem HLB zu melden. Eine Ausfertigung der neuen Satzung und ein Auszug aus der Niederschrift der Mitgliederversammlung sind beizufügen. Nach Zustimmung durch das Präsidium und der Bekanntmachung im Mitteilungsorgan des HLB endet die Mitgliedschaft der bisherigen Vereine und die des neuen Vereins beginnt. Der neue Verein haftet dem HLB für alle ihm noch zustehenden Forderungen gegen die zusammengeschlossenen Vereine.
- (6) Bei Austritt, Auflösung oder Ausschluss bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Forderungen bestehen.

§ 13 Anschlussorganisation

- (1) Organisationen, die sich zu den Grundsätzen des HLB bekennen und der Förderung des Luftsports dienen, können Anschlussorganisationen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Erhebt der Antragsteller gegen die Ablehnung Einwendungen, so entscheidet die Hauptversammlung endgültig.
- (2) Anschlussorganisationen kann durch das Präsidium die Teilnahme an den Sitzungen der Sportfachgruppen und des Präsidialrates gestattet werden. Bei den Sitzungen der Sportfachgruppen und in der Hauptversammlung hat die Anschlussorganisation lediglich eine beratende Stimme.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 14 Rechte

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind die Träger des HLB. Daraus ergibt sich das Recht
 - die gemeinsamen Interessen durch den HLB vertreten zu lassen,
 - die durch den HLB geschaffenen Einrichtungen unter den gemeinsam festgelegten Bedingungen zu benutzen,
 - den Einsatz von Mitteln zum Wohle aller zu verlangen und schließlich durch Einzelvertretung oder stimmberechtigte Delegierte in der Hauptversammlung als dem

obersten Organ an den Entscheidungen über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten mitzuwirken.

- (2) Ehrenmitglieder haben Sitz, jedoch keine Stimme in der Hauptversammlung.

§ 15 Pflichten

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den sportlichen und verwaltungsmäßigen Vereinsbetrieb zur Förderung und Durchführung des Luftsports ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung auszurichten.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, ihren Sportbetrieb nach den Grundsätzen des Amateursports durchzuführen
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, zum festgelegten Stichtag die Zahl ihrer aktiven und passiven Mitglieder dem HLB auf Vordruck zu melden. Diese Meldung ist Grundlage für die Beitragsrechnung.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sollten gegebenenfalls das Mitteilungsblatt des HLB und des LSBH beziehen.

IV. Haushalt und Finanzen

§ 16 Haushalt

- (1) Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Näheres bestimmt die Finanzordnung.
- (3) Für das Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Hauptversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

§ 17 Beiträge

- (1) Der HLB erhebt von den ordentlichen Mitgliedern Beiträge. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Der Beitrag wird jeweils nach dem gemeldeten Mitgliederbestand erhoben. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und kann in vierteljährlichen Raten entrichtet werden.
- (3) Die Hauptversammlung bestimmt die Höhe des Beitrages und den Kreis der beitragspflichtigen Mitglieder der ordentlichen Mitglieder. der Beitrag ist ein Kopf-Beitrag. Das gleiche gilt bei korporativer Mitgliedschaft von Vereinen und Abteilungen in anderen Vereinen.
- (4) Über die Höhe des Beitrages eines Einzelmitgliedes entscheidet das Präsidium in Abstimmung mit dem Präsidialrat.
- (5) Das Präsidium ist berechtigt, auf begründeten Antrag den Beitrag für längstens ein Jahr zu stunden.
- (6) Vereine oder Einzelpersonen, die nach dem 30.Juni des Geschäftsjahres Mitglied werden, entrichten die Hälfte des Beitrages.

§ 18 Vergütung für Organmitglieder und hauptamtlich Beschäftigte

- (1) Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichenden Regelungen trifft.
- (2) Bei Bedarf können einzelne Organ- oder Verbandsfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Verbandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. 2 trifft die Hauptversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

- (5) Im Übrigen haben die Organmitglieder und ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandes einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind.
- (6) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss für einzelne Positionen Pauschalen über die Höhe des Aufwandsersatzes festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.

V. Organe

§ 19 Organe und die Wahl ihrer Mitglieder

- (1) Organe sind
 1. die Hauptversammlung
 2. der Präsidialrat
 3. das Präsidium
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder im Präsidialrat und des Präsidiums beträgt drei Jahre und geht von der Hauptversammlung der Wahl bis zur dritten darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung (3-Jahres-Turnus). Wiederwahl ist möglich.
- (3) Wählbar sind volljährige Frauen und Männer, die ordentliche Mitglieder eines hessischen Luftsporttreibenden Mitgliedsvereines oder Einzelmitglied des HLB sind.
- (4) Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen
- (5) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist offene Abstimmung zulässig. Er gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl

statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei der Wahl der Mitglieder für die Ausschüsse, das Schiedsgericht und der Rechnungsprüfer ist Listenwahl zulässig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

- (6) In ein Organ soll nicht mehr als ein Mitglied des gleichen Vereins gewählt werden. Vor der Wahl ist protokollarisch die Vereinszugehörigkeit des Kandidaten festzustellen.
- (7) Scheidet während der Wahlzeit ein Mitglied aus einem Organ aus, kann für den Rest der Wahlzeit durch Beschluss des Organs ein Ersatzmitglied berufen werden. Verbleiben nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mindestens zwei gewählte Mitglieder im Amt oder scheidet gleichzeitig mehr als die Hälfte der Mitglieder aus, so muss eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Die Berufung von Ersatzmitgliedern in das Präsidium und in die Ausschüsse des HLB bedarf der Bestätigung durch den Präsidialrat; bei Ersatzmitgliedern in das Präsidium nachträglich zusätzlich der Hauptversammlung. Wird die Bestätigung versagt, muss innerhalb von vier Wochen vom Tag der Versagung an die Bestätigung der Berufung eines anderen Ersatzmitgliedes stattfinden.
- (8) Einzelheiten über Wahlen, Sitzungen und Tagungen der Organe regelt die Geschäftsordnung.

§ 20 Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt und soll vor Beginn der Flugsaison, spätestens im März einberufen werden. Den Termin legt das Präsidium fest; der Tagungsort wird von der ordentlichen Hauptversammlung für die jeweils folgende ordentliche Hauptversammlung beschlossen.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung soll mit einer Frist von 6 Wochen angekündigt werden. Mit der Ankündigung soll, soweit möglich, die vorläufige Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die förmliche Einberufung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Ankündigung und Einberufung können schriftlich oder in Textform erfolgen. Die Versicherung des Präsidiums, die Einladungen seien rechtzeitig zur Post gegangen oder elektronisch versandt worden, genügt, um die ordnungsgemäße Einberufung der Hauptversammlung festzustellen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung einer ordentlichen Hauptversammlung sind spätestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung dem Präsidium einzureichen. Die Anträge sind mit kurzer Begründung und einem Vorschlag zum Beschluss zu versehen.

- (4) Anträge, deren Dringlichkeit von 2/3 der erschienenen oder vertretenen Stimmen unterstützt wird, können jederzeit eingebracht werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des HLB sind nicht zulässig.
- (5) Über die Hauptversammlung muss eine Ergebnisniederschrift geführt werden. Die Anträge und Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung (§ 20 Abs.7) und dem Protokoll-/Niederschriftsführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung muss den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zur Verfügung gestellt werden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung der Niederschrift Korrekturen und Ergänzungen schriftlich gefordert werden.
- (6) Die Hauptversammlung setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:
- den Mitgliedern des Präsidiums
 - den Mitgliedern des Präsidialrates
 - den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder deren Vertreter
 - den Einzelmitgliedern

Jedes ordentliche Mitglied des HLB besitzt so viele Stimmen, als es dem HLB Mitglieder gemeldet hat, d.h. Mitglieder vom 14.Lebensjahr an. Die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine bzw. deren Vertreter treten insoweit in den Mitgliederversammlungen (Hauptversammlung) als Stimmrechtsträger auf.

Die Stimmen eines Mitgliedsvereins können durch den Stimmberechtigten nur geschlossen abgegeben werden. Die Einzelmitglieder vertreten ihr Stimmrecht direkt; es ist nicht übertragbar.

Ist der fällige Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes bis zum Jahresende nicht bezahlt, ruht das Stimmrecht.

Ehrenmitglieder haben Sitz, jedoch keine Stimme.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind alle Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine berechtigt.

- (7) Geleitet wird die Hauptversammlung durch den Präsidenten oder durch einen Vizepräsidenten, der die Reihenfolge der Anträge, Beratungen und Beschlussfassungen bestimmt.
- (8) Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Präsidenten
- Entgegennahme des Finanzberichts des Haushaltsausschusses
- Entgegennahme des Prüfberichts der Rechnungsprüfer
- Genehmigung des Kassenberichts
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- Wahl der Rechnungsprüfer und des Haushaltsausschusses
- Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festlegung der Höhe der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge aller Art, sowie Festlegung des nächsten Tagungsortes der folgenden ordentlichen Hauptversammlung
- Bestätigung des/der von der Vollversammlung der Hessischen Luftsportjugend gewählten Vorsitzenden
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des HLB

(9) Außerordentliche Hauptversammlungen können durch das Präsidium einberufen werden, wenn es im Interesse des HLB liegt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies schriftlich mit Begründung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung ist alsdann spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladungen sind spätestens vier Wochen vorher unter Angabe des Grundes zuzustellen. Die Bestimmungen für die ordentliche Hauptversammlung gelten entsprechend.

(10) Hauptversammlungen sind stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 21 Der Präsidialrat

(1) Der Präsidialrat setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Präsidiums
- den Vorsitzenden der HLB-Sportbezirke
- den Vorsitzenden der Sportfachgruppen (Sportfachreferenten)

- dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses
- den Landesausbildungsleitern
- dem technischen Referenten
- einem Vorsitzenden der Hessischen Luftsportjugend (Landesjugendleiter)
- der gewählten Frauenbeauftragten,

soweit diese Ämter besetzt sind

(2) Die Mitglieder des Präsidialrates haben je eine Stimme.

(3) Dem Präsidialrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind
- Beratung und Beschlussfassung über die Jahresabrechnung und den Haushaltskostenvoranschlag
- Entscheidungen über die Aufnahme von Organisationen und die Angelegenheiten, die sich aus anderen Bestimmungen der Satzung ergeben
- Änderung der Ordnungen gem. § 6 Absatz (1) bei vorliegender Dringlichkeit, mit Ausnahme der Jugendordnung. Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

(4) Der Präsidialrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Zu den Sitzungen ist mindestens 14 Tage vorher einzuladen. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder einen Vizepräsident geleitet.

§ 22 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten
- den zwei Vizepräsidenten

Es führt die Geschäfte des Verbandes.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und zwei Vizepräsidenten. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

VI. Ausschüsse

§ 23 Sportausschüsse, Sportreferenten

- (1) Das Präsidium wird bei seiner Arbeit verantwortlich unterstützt durch die Sportausschüsse (Sportfachgruppen) der jeweils im HLB vertretenen Luftsportarten.
- (2) Aufgaben dieser Ausschüsse ist es, die fachlichen Belange ihrer Sportart in Selbstverwaltung zu regeln und zur Förderung und Koordinierung des praktisch ausgeübten Flugsportes in Hessen Anregungen und Empfehlungen zu geben. Die Ausschüsse geben sich eine Geschäfts- und Wahlordnung, die mit der Satzung des HLB in Einklang stehen müssen und vom Präsidium bestätigt werden
- (3) Die Zusammensetzung der Sportausschüsse soll sich einschließlich des Vorsitzenden auf höchstens acht gewählte Fachvertreter der betroffenen Sportart beschränken. Der Vorsitzende eines Sportausschusses ist gleichzeitig Sportreferent des HLB der betreffenden Sportart, und als solches Mitglied des Präsidialrates. Seine und seines Stellvertreters Wahl bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium. Die Sportreferenten sind dem Präsidium für ihre Tätigkeit verantwortlich.

§ 24 Fachreferenten, Fachausschüsse

- (1) Zu seiner Beratung und Unterstützung kann das Präsidium Fachreferenten berufen, gegebenenfalls für zeitlich begrenzte Aufgaben.
- (2) Für umfangreiche Aufgaben kann das Präsidium Fachausschüsse berufen, deren Vorsitzende vom Präsidium ernannt werden. Für die Arbeit der Fachausschüsse beschließt das Präsidium eine Geschäftsordnung.

§ 25 Haushaltsausschuss

- (1) Die Hauptversammlung wählt einen Haushaltsausschuss zur Überwachung des Finanzgebarens des HLB. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Haushaltsausschuss besteht aus drei Personen, die Einzelmitglieder ordentlicher Mitgliedsvereine sein müssen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

- (3) Aufgaben und Einzelheiten der Tätigkeit der Mitglieder des Haushaltsausschusses regelt die Finanzordnung des HLB

§ 26 Rechnungsprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter.
- (2) Das Präsidium muss den Rechnungsprüfern die Jahresrechnung des HLB so rechtzeitig vor der Hauptversammlung vorlegen, dass eine sorgfältige Prüfung möglich ist. Die Rechnungsprüfer berichten der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung und schlagen der Hauptversammlung die Entlastung des Präsidiums vor.

§ 27 Die Hessische Luftsportjugend (HLSJ)

- (1) Die HLSJ ist die Jugendorganisation des HLB. Sie wird von der Jugend und den Jugendleitern der ordentlichen Mitgliedsvereine des HLB gebildet.
- (2) Die HLSJ gibt sich die Jugendordnung, die jedoch der Bestätigung durch den Präsidialrat des HLB bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des HLB arbeiten und beschließen die Organe des HLSJ über ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- (3) Die HLSJ verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Haushaltsvoranschlag und Rechnungsabschluss der HLSJ sind jedoch nach ihrer Annahme durch die Jahrestagung der HLSJ in den Voranschlägen und Jahresrechnungen des HLB der Hauptversammlung bzw. dem Präsidialrat zur Bestätigung vorzulegen.
- (4) Das Präsidium des HLB ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der HLSJ innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zu unterrichten.
- (5) Die Landesjugendleitung besteht aus dem Landesjugendleiter und seinem Stellvertreter, die von der Versammlung (Hauptversammlung) der Jugendleiter der Mitgliedsvereine des HLB auf drei Jahre gewählt werden.

§ 28 Geschäftsstelle, hauptamtliche und nebenamtliche Mitarbeiter

- (1) Zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben des HLB und seiner Organe und Ausschüsse besteht eine Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes.

- (2) Der Leiter der Geschäftsstelle wird vom Präsidium ernannt und vom Präsidialrat bestätigt. Die Arbeit der Geschäftsstelle erfolgt auf Anweisung des Präsidiums. Die Arbeit der Geschäftsstelle hat im Interesse aller Mitglieder des HLB nach zeitgerechten Arbeitsmethoden und –grundsätzen zu erfolgen.
- (3) Zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten der Geschäftsstelle sowie zur Übernahme von besonderen fachbezogenen Aufgaben der im HLB vertretenen Sportfachgruppen (Sportausschüsse) können vom Präsidium hauptamtliche oder nebenamtliche Mitarbeiter eingestellt werden. Tätigkeitsmerkmale und Aufgaben / Funktionen sind vorher im Präsidialrat festzulegen.
- (4) Einzelheiten zu Personalaufwendungen und Verträgen für hauptamtliche und nebenamtliche Mitarbeiter im HLB regelt die Finanzordnung.

§ 29 Schiedsgericht

- (1) Sofern Meinungsverschiedenheiten nicht anderweitig beigelegt werden können, sind auf Antrag einer der streitenden Parteien oder auf Anordnung des Präsidiums die Parteien verpflichtet, sich dem Spruch eines Schiedsgerichts zu unterwerfen.
- (2) Zuständigkeit und Tätigkeit des Schiedsgerichts ergeben sich aus der Satzung und der Rechtsordnung. Präsidium und Präsidialrat können jederzeit das Schiedsgericht mit der Bearbeitung bestimmter Rechtsangelegenheiten beauftragen.

VII. Sonstige Bestimmungen

§ 30 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 31 Auflösung des HLB

- (1) Die Auflösung des HLB kann nur von zwei aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen beschlossen werden. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen.
- (2) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Stimmberechtigten der beiden Hauptversammlungen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des HLB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des HLB an den Deutschen Aero-Club e.V., derzeit Hermann-Blenk-Str. 28, 38108 Braunschweig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Nutznießung der Mitglieder am Vermögen im Auflösungsfall ist ausgeschlossen.

§ 32 Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.